

Zwischen *memoria*, historischem Bericht und politischer Rechtfertigung:

Gedanken zum Quellenwert von Frauenklosterchroniken am Beispiel Gutenzell

Zu Beginn ihres Regierungsantritts und inmitten eines heftigen Jurisdiktionsstreits mit Salem gab Äbtissin Maria Alexandra Zimmermann im Jahre 1759 eine neue Chronik des Zisterzienserinnenreichsklosters Gutenzell in Auftrag. Mit diesem Schritt markierte sie den Regierungswechsel und den Beginn ihrer Amtszeit, und sie verbesserte mit der damit verbundenen Neuordnung des Klosterarchivs die Beweismittelfindung für den Jurisdiktionsprozess. Die Klosterchronik selbst sollte ein *historischer Bericht* über die Geschichte des Konvents sein, mit dem Ziel, *der Nachkommenschaft zu lieb eine mehrere und bessere Nachricht samlen zu lassen*.¹ Sie sollte also die Geschichte Gutenzells darstellen.

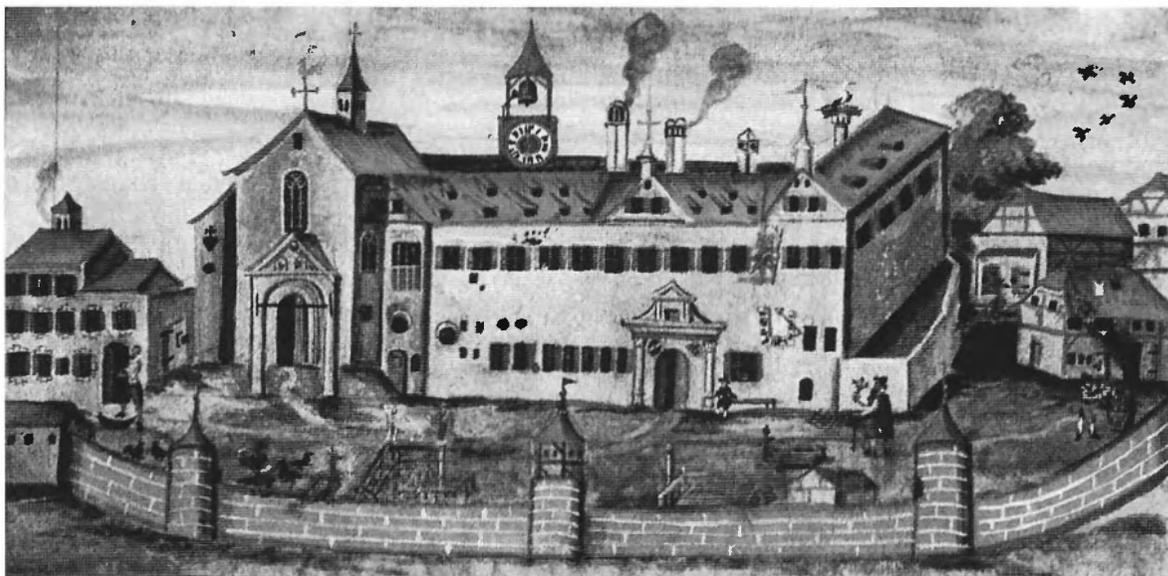
Für den süddeutschen Raum sind zahlreiche Chroniken von Frauenklöstern überliefert, doch wurden bisher nur wenige ediert.² Sie sind wichtige Quellen für das Studium der Frauen in der Frühen Neuzeit, besonders da diese Dokumente zum großen Teil von Klosterfrauen selbst geschrieben wurden und von Frauen verfasste historische Texte der frühen Neuzeit relativ rar sind.³ Sie eröffnen einen seltenen Einblick in den Mikrokosmos eines Klosters, darunter die Vorstellungswelt und den Alltag der Nonnen, die Personen- und Baugeschichte und die politischen, rechtlichen und ökonomischen Verhältnisse der Konvente. Sie stellen außerdem historische Dokumente kollektiver weiblicher Identität dar und ihre Auswertung ist daher in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung.⁴ Als Bestandteil klösterlicher Geschichtsschreibung werden sie zur Erforschung der Klostergeschichte in unterschiedlichen Varianten verwendet. Doch inwieweit können Klosterchroniken als historische Quellen dienen und welcher Quellenwert erschließt sich aus deren kritischer Betrachtung? Offenbart deren historische Aussage nicht mehr das Wesen der jeweiligen institutionellen Identität und Selbstverständnisses und damit deren Interpretation der eigenen Geschichte – und weniger die Beschreibung historischer Fakten?

Chroniken sind Traditionsquellen, deren pragmatisch gestaltete historische Erzählung einen subjektiven Charakter trägt. Der Autor oder die Autorin intendiert, das in seinen oder in ihren Augen „Wesentliche“ der Geschichte an die Nachwelt zu überliefern und trifft dabei eine Vorauswahl der Fakten und Dokumente.⁵ Diese Vorauswahl kann unter Umständen eher die rhetorische Intention des Autors oder der Autorin reflektieren als wesentliche Geschichtsfakten. Damit erhält die

historische Erzählung eine bestimmte Perspektive und Tendenz.

Klosterchroniken im Speziellen, und dies betrifft sowohl Frauen- als auch Männerklöster, richteten sich an die Leserschaft der derzeitigen und zukünftigen Konvente und manifestieren mit der historischen Erzählung die Idee der klösterlichen *memoria* und der historischen Kontinuität ihrer Institution: Die Gründungsgeschichte, das Gedenken an die verstorbenen Konventsmitglieder und an die Stifter und Guttäter des Klosters sind für die historische Erinnerung der zukünftigen Konvente gedacht.⁶ Klosterchroniken beschreiben folglich nicht allgemeine Geschichte, sondern die institutionelle Vorstellung der eigenen Geschichte im Besonderen.⁷ Mit ihrer jeweiligen Faktenauswahl spiegeln sie sowohl die Ziele der Chronisten als auch die der Institution wider. Im letzteren Fall kann die Chronik bspw. dazu dienen, der klösterlichen Organisation eine bedeutendere Rolle zuzuschreiben, Ereignisse in einer bestimmten Weise wiederzugeben oder auch Gegenspieler zu verunglimpfen. Gianna Pomata ordnet Chroniken von Frauenklöstern in das Genre der Partikulargeschichte oder Geschichte im Besonderen ein, zu dem bspw. auch Memoiren und Familiengeschichte gehören.⁸ Klosterchroniken sind in dieser Kategorisierung als Vertreter der Partikulargeschichte historische Quellen und können als Vermittler historischer Informationen dienen.⁹ Allerdings bleibt ihr historischer Charakter aufgrund häufig verwendeter mittelalterlicher Gründungslegenden und aufgrund der erwähnten Selektion und Wertung der Fakten problematisch.¹⁰ Die historischen Texte der Klöster repräsentieren daher neben ihrer eigenen Geschichte eher die Identität und kollektive Erinnerung des Konvents.¹¹

Sollen Klosterchroniken als historische Quellen verwendet werden, bedarf es folglich einer kritischen Betrachtung der einzelnen Chroniken. Ein Weg besteht darin, nach einer genauen Quellenkritik mittels weiterer Archivalien die chronikalen Fakten zu überprüfen. Der Text selbst und die zunehmende Verschriftlichung in der frühen Neuzeit sollten allerdings auch Gegenstand der Analyse sein. Adam Fox betont in seiner Untersuchung zur wachsenden Autorität des Schriftlichen im frühmodernen England beispielsweise, dass Schriftlichkeit als Vertreter von Autorität und Umbruch und als Mittel der Legitimation betrachtet werden kann.¹² Werden die Texte der Frauenklosterchroniken mit dieser Prämisse gelesen, dann gewinnt der Inhalt wesentlich an Komplexität: Neben dem Ziel, die



Aus der älteren Klosterchronik: Das Gutenzeller Kloster um 1585.

memoria zu pflegen, kann entsprechend auch das Ziel der Etablierung der institutionellen Autorität und die Legitimation des politischen Status des Klosters gesehen werden. Dies hat dann wiederum Folgen für den Aussagewert und für das Potential der Chronik als historischem Dokument.

Es existieren einige Untersuchungen zu Frauenklosterchroniken, die sich auch mit der Frage des Quellenwerts befassen. Winston-Allen zum Beispiel betrachtet spätmittelalterliche Chroniken im deutschsprachigen Gebiet und nimmt besonders die Reformbewegungen zusammen mit einer geschlechtsspezifischen Analyse des Schreibens in den Blick.¹³ Lowe untersucht drei Frauenklosterchroniken aus Rom, Florenz und Venedig und geht dabei der Frage nach ihrem Wert als historischer Quelle nach. Sie wertet die Chroniken im Hinblick auf die Konventskultur der Klöster aus und betont deren Rolle als Historien von weiblichen Institutionen. Obwohl sie die Tatsache anerkennt, dass das Verfassen der Chronik den Nonnen die Möglichkeit gab, gegen staatliche Politik zu intervenieren, betont sie nicht explizit deren politischen, sondern mehr ihren geschlechtlichen Aspekt.¹⁴ Schneider untersucht speziell Chroniken der Ursulinenkonvente im Kontext der monastischen *memoria* und schließt in ihre Analyse sowohl geistliche als auch weltliche Aspekte mit ein. Sie betont den hohen Wert der Chroniken als Belege für eine spezifisch weibliche Erinnerungskultur und ihre Aussagekraft über Mikrokosmos und Selbstverständnis der Konvente.¹⁵ Woodford schließlich betont in ihrer Untersuchung frühneuzeitlicher Frauenklosterchroniken aus dem deutschsprachigen Raum die Bedeutung der Reformbewegungen und die weibliche Autorenschaft. Sie schließt die vielfältigen Funktionen

der Chroniken in ihre Betrachtung mit ein, darunter deren rechtliche und ökonomische Faktoren.¹⁶ Da Frauenklosterchroniken in vielen Fällen von Nonnen selbst verfasst wurden, richten alle Autorinnen ihren Blick maßgeblich auf deren geschlechtsspezifischen Charakter und Aussagewert und weniger auf deren politisch-juristisches Aussagepotential.

Die Lektüre der beiden überlieferten Klosterchroniken des Zisterzienserinnenklosters Gutenzell zum Beispiel lässt sehr deutlich eine sowohl geistliche als auch weltliche Identität des Konvents erkennen und deren Potential als politisch-rechtliche Quelle erahnen: Es stellt sich dabei die Frage, inwieweit Frauenklosterchroniken Einblicke in die politischen und rechtlichen Strukturen und in die Identität des Konvents eröffnen können. Besonders am Beispiel der Schilderung von Krisen wie bspw. des Jurisdiktionsstreits soll in der Chronik Gutenzells die politische und juristische „Erinnerung“ des Konvents aufgespürt werden.

Für das Zisterzienserinnenkloster Gutenzell sind zwei Chroniken überliefert. Die ältere Chronik aus dem 17. Jahrhundert beschreibt nach einem kurzen Bericht der Klostergründung 1237/38 und dem folgenden Ausbau des Klostergrundes sehr detailliert die Auseinandersetzung um die Einführung der katholischen Klosterreform in Gutenzell (1578–1625).¹⁷ Die Konventsfrauen wehrten sich mehr als 25 Jahre gegen die Einführung der Klosterreform und gerieten dabei vor allem in Konflikt mit ihrem Vaterkloster Salem, das in seiner Funktion als *pater immediatus* die Reform unter allen Umständen bei all seinen Zisterzienserinnenklöstern durchsetzen wollte. Die Klosterreform ging zurück auf das Reformdekret des tridentinischen Konzils „de regularibus et monialibus“ und der Gründung der Oberdeut-

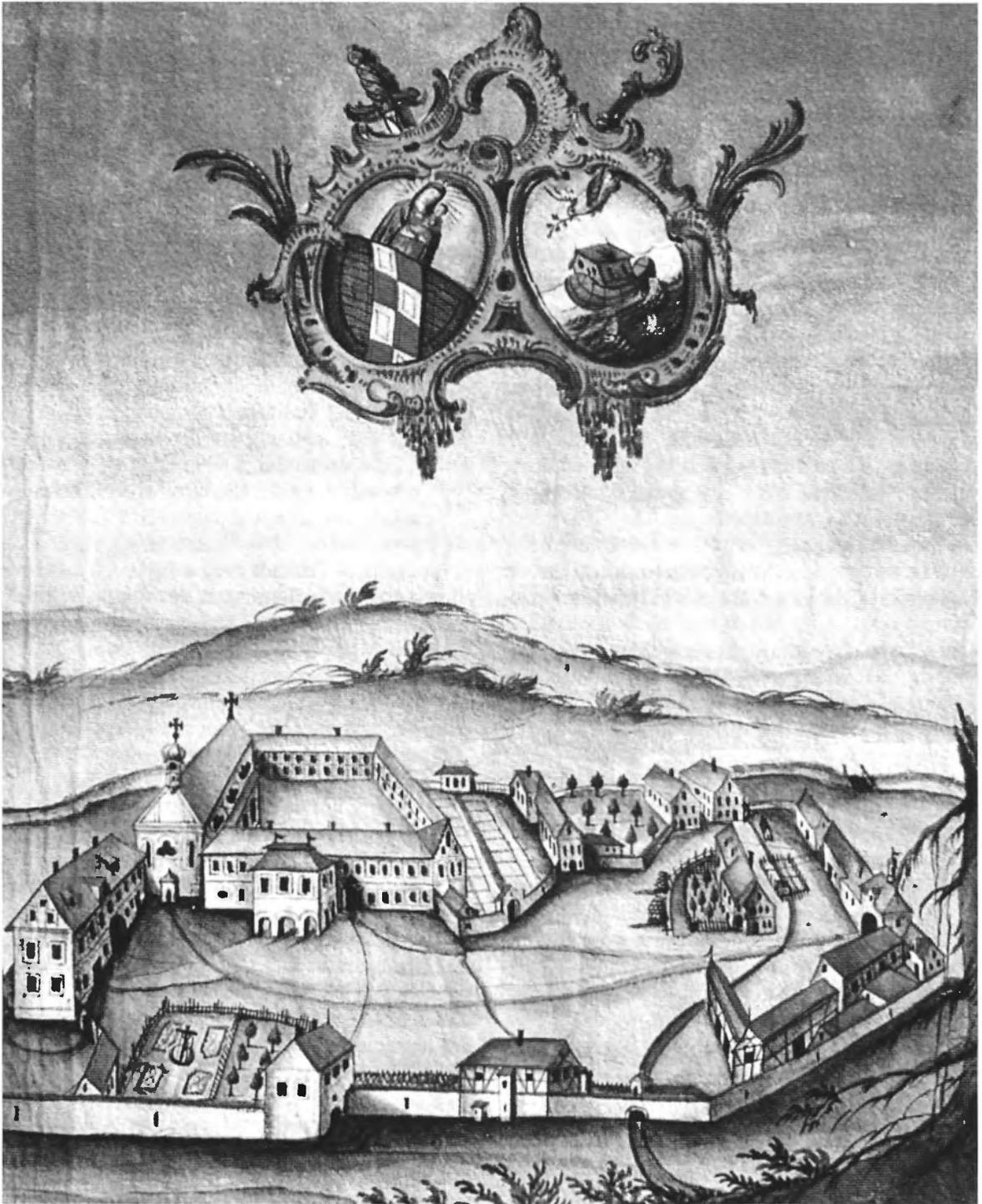
schen Zisterzienserkongregation. Sie zielte auf eine Rückbesinnung auf klösterliche Ideale und eine umfassende Neuordnung des monastischen Lebens. Im Kontext der Frauenklöster beinhaltet dies besonders die Durchsetzung der Klausur und Wiedereinführung der „vita communis“. Doch vor allem die strenge Klausur bedeutete eine substantielle Einschränkung der ökonomischen Handlungsfähigkeit der Konvente und stieß daher bei einigen Frauenkonventen auf Widerstand. Gutenzell wehrte sich gegen diese Reform unbeirrt, bis dem Konvent schließlich die Exkommunikation angedroht wurde und er am Ende die Reform als letztes von Salems Tochterklöstern 1625 annehmen und ein Jahr später einführen musste.¹⁸ Gutenzell zeigte eine große Konfliktbereitschaft, die auch später während des Jurisdiktionsstreits wieder auftauchte. Interessant bei der Lektüre ist jedoch, dass die Beschreibung der Auseinandersetzung um die Klosterreform 1625 abbricht und die letztendliche Einführung der katholischen Reform 1626 auslässt. Die Chronik fährt im Anschluss mit der Schilderung der Neuwahl ihrer Äbtissin im Jahre 1630 und den Ereignissen im Klostergebiet während des 30-jährigen Krieges und der daraus resultierenden Existenzkrise fort.

Die Chronik endet schließlich mit den 1650er-Jahren und wurde wahrscheinlich kurz zuvor verfasst. Sie ist im Wesentlichen von einer Hand zeitlich nach den beschriebenen Hauptereignissen verfasst. In diese Zeit, um 1646 bis 1651, fallen auch die Niederschrift des Jahrtagbuches und des so genannten Baubuches des Konvents, die beide kurz nach dem Ende des Krieges angelegt wurden.¹⁹ Das Jahrtagbuch besteht aus drei Teilen, den Listen der Jahrtage der Konventsmitglieder, der Stifter und der Äbtissinnen: „Jahrtäg So nach der Brunst bey dem Gottshaus gefunden worden“, „Verzeichnus der Stüffter, und Gutthäter des Gottshauß Guetenzell, derselben Namen, und Wappen, Mehrer Theil im Capitel nach der Brunst ao. 1651 noch gefunden“ und dem „Verzeichnuß der Abbtissinnen Ihrer Namen, in welchem Jahr sie regiert haben, so nach der Brunst Im Capitel gefunden, widerumb erneuert und abgeschrieben worden“. Das Baubuch „Specification was nach das lestern Kriegswesen, und großen Feuers Brunst An 1646 als man wieder nach Haus kommen, an der Kirchen erbaut, gemacht und erneuert worden wie folgt“ listet die Baumaßnahmen im Klosterbezirk und der Sakralbauten in den Herrschaftsorten. Beide Verzeichnisse wurden bis in die 1770er-Jahre fortgeführt. Es wäre möglich, dass die Niederschrift der Chronik ebenfalls im Rahmen des Wiederaufbaus des Klos-

ters erfolgte, das später um 1670 auch eine neue Verwaltungsstruktur erhielt.²⁰ Zusammen mit der Klosterchronik etablieren sie die klösterliche *memoria* und Idee der Kontinuität.

Die ältere Chronik wurde aber wahrscheinlich auch durch die Auseinandersetzung um die Einführung der Klosterreform und der Existenzkrise nach dem 30-jährigen Krieg initiiert. Als Äbtissin Maria Alexandra Zimmermann 1759 im Rahmen der intensiven Recherchen für die Beweismittelführung im Jurisdiktionsprozess gegen Salem das Klosterarchiv neu organisierte, muss sie auf die ältere Klosterchronik der 1650er-Jahre gestoßen sein, die sie dazu animierte, sie in überarbeiteter Form neu aufzunehmen. Die juristische Auseinandersetzung kann demzufolge als Impuls für die neue Chronik gesehen werden. Die Äbtissin pflegte damit auch die monastische Tradition der *memoria* und markierte als selbstbewusste Herrscherin den Regierungswechsel.²¹ Die Handschrift der Chronistin kann auf die Konventsfrau Maria Magdalena Klauer zurückgeführt werden, die sie bis in die 1780er-Jahre hinein maßgeblich weiterführt und erst dann abbricht.²² Vermutlich kann sie aufgrund ihrer Wahl zur Priorin Ende der 1780er ihr Amt als Chronistin nicht mehr fortführen, findet aber wohl auch keine Nachfolgerin dafür.²³ Die nicht weitergeführte Chronik aus dem 17. Jahrhundert diente der neuen als Basis und Teile des Textes wurden fast wörtlich übernommen.²⁴ Die Struktur des Textes ist entsprechend chronologisch und nicht thematisch angelegt und beginnt mit der Gründungslegende und der ersten Stiftung Gutenzells. Die Perspektive des Textes ist in der dritten Person gehalten und die Chronistin gibt dem Text mit der Vermeidung des „ich“ oder „wir“ eine gewisse Autorität und den sachlichen Charakter einer Institution.²⁵

Eröffnet wird der *Historische Bericht* mit seiner Zielsetzung und Beschreibung des Inhalts: *vom Anfang und Ursprung des Gottshauses Gutenzell ordinis Cisterciensis wie solches zum ersten – und nach der Brunst zum anderen male gestiftet worden. Nicht weniger was dasselbe römischen Kaisern und Königen für Privilegia, Freyheiten Immunitäten, Begnadigungen Confirmationen und Extensiones erlanget dann was bey demselben für Merkwürdigkeiten, Glücks- und Unglücksfälle sich geäußert haben.* Um dies zu erlangen, wurden Archivadokumente verwendet, solange sie nach den wiederholten Bränden noch vorhanden und glaubwürdigen Inhalts waren. Dieser methodische Anspruch wird noch dahingehend bestärkt,



Guttenzell zur Zeit der Äbtissin M. Alexandra Zimmermann (1759–1776).

dass insbesondere das Privilegienbuch des Klosters herangezogen wurde und, da die Urkunden zur ersten Stiftung durch die erlittenen Brände fehlten, die Namen der Stifter rekonstruiert werden mussten.²⁶ Mit diesem quellenkritischen Anspruch verlieh die Autorin dem gesamten Text zusätzliche Autorität.²⁷

Als nun 1759 Maria Alexandra Zimmermann zur neuen Reichsabtissin Guttenzells gewählt wurde, machte sie sich gleich energisch daran, den Verlauf des erwähnten Rechtsstreits zugunsten Guttenzells zu wenden.²⁸ Es ging dabei um die Auseinandersetzung um den Einflussbereich und die Abgrenzung der Nieder-

bzw. Hochgerichtsbarkeit in den Territorien Heggbachs und Gutenzells. Das Kloster Gutenzell hatte 1437 das Privileg zur Einsetzung eines eigenen Gerichts erhalten. Von da an lag die Niedergerichtsbarkeit, das heißt die Bestrafung leichterer Delikte (*causae minores*), bei Gutenzell, während die Hochgerichtsbarkeit oder auch Blutgerichtsbarkeit für Kapitalverbrechen (*causae maiores*) bei der Landvogtei Schwaben verblieb. Die Landvogtei Schwaben übte die Schirmvogtei über die Reichsklöster aus und war als Reichspfand seit 1486 in Besitz Österreichs.²⁹ 1521 wurde Gutenzell in die Reichsmatrikel eingetragen und sah so seine Reichsunmittelbarkeit etabliert. Dies bedeutete, dass das Kloster niemanden als den Kaiser als Herrn über sich anerkennen musste. Es eröffnete dem Kloster aber auch Sitz und Stimme in den Reichsinstitutionen, namentlich dem Schwäbischen Reichskreis und dem Schwäbischen Reichsprälatenkollegium, und den Zugang zu den Reichsgerichten.³⁰ Die Chronik berichtet von diesen Ereignissen nur sehr pragmatisch, wiederholt aber minutiös sämtliche erneuten Bestätigungen der Privilegien. 1685 schließlich konnte das Zisterzienserinnenkloster Gutenzell von der Landvogtei Schwaben die Hochgerichtsbarkeit über sein Territorium als ein auf zwölf Jahre befristetes Pfand erhalten. 1717 ging die Hochgerichtsbarkeit allerdings wieder an die Landvogtei Schwaben zurück, welche sie 1743 als beständiges Lehen an Salem vergab. Letzteres wird in der Chronik nicht erwähnt, zu schmerzhaft war der Verlust der hohen Jurisdiktion für Gutenzell, das als unmittelbares Reichskloster gerade diese zur Abrundung seines Status und zur Abgrenzung von den Bestrebungen Österreichs, die Reichsklöster wieder zur Landsässigkeit zu bringen, anstrebte. Die Belehnung Salems und die Amtsführung dessen Vogtes führte zu wiederholten Auseinandersetzungen um den juristischen Einflussbereich, und für Gutenzell blieb es daher ein wichtiges Ziel, die Hochgerichtsbarkeit wieder zu erlangen, um so die uneingeschränkte Gerichtshoheit in seinem Territorium zu haben.³¹

Im Jahre 1753 löste sich in einem einmaligen Schritt die Abtei Salem von allen seinen sieben unterstehenden Frauenklöstern, darunter Gutenzell und Heggbach. Warum genau Salem die Filiation mit seinen Tochterklöstern abbrach, kann an dieser Stelle nicht diskutiert werden.³² Bemerkenswert ist aber, dass sich Salem mit dieser Loslösung in eine nicht nur monastisch, sondern auch rechtlich veränderte Position brachte: Indem die Abtei nicht mehr die Funktion

des Visitators und *pater immediatus* über die ehemaligen Tochterklöster ausübte, konnte sie ohne Hemmungen in deren Jurisdiktionsbereich eingreifen und territorialrechtliche Ziele aggressiver angehen. Schockiert über diese Loslösung reagierten Gutenzell und Heggbach rasch und ließen sich, anstatt um Wiederaufnahme bei Salem zu bitten, der Paternität Kaisheims unterstellen. Der Abt Kaisheims verfolgte eine wesentlich liberalere Betreuung seiner Frauenklöster als Salem dies tat. Er ließ nicht nur Gutenzell und Heggbach die Freiheit, juristisch gegen Salem vorzugehen, sondern unterstützte sie auch dabei. Die beiden Zisterzienserinnenklöster Gutenzell und Heggbach kooperierten denn auch seit 1754, um sich gegen die verstärkten territorialrechtlichen Einmischungen und obrigkeitlichen Rechtsansprüche seitens der mächtigen Abtei Salems zu verteidigen.

Die Chronistin beschreibt den Verlauf des Jurisdiktionsstreits und geht dabei auch auf das Verhalten des Salemer Abtes, Anselm II. Schwab (1746–1778) ein: *Auf welche billiche- und in Rechten bestgegründete Gegenwöhr der vorhin schon ohne Ursach so aufgebrauchte Herr Praelat ie länger ie hiziger darin gefahren, und so vielerley unerhörte grobe und von einem Geistlichen Reichs-Crais-Collegial- und Ordens-Mit-Stand nie erwartethe Misshandlungen verübet, welche wegen ihrer Schlechtigkeit dermahnen mit Still-schweigen übergangen werden, und damit niemand Ärgernis nemmen möge; [...].*³³ Die Handlungen Salems verschweigen zu wollen, ist ein eindrückliches Beispiel von vorheriger und hier eventuell diplomatischer Faktenauswahl. Trotz allem sah es die Chronistin als notwendig an, wenigstens eine von Salems *Misshandlungen* zu erwähnen und schildert, wie Salem 1754 daran ging, Verfehlungen, die eigentlich der gutenzellischen Niedergerichtsbarkeit zu unterstellen gewesen wären, in den Bereich seiner hohen Jurisdiktion zu ziehen. Dem Widerstand seitens der Untertanen entgegnete Salem mit einem *Poenal-Patent* und militärischer Präsenz, welche in den Augen Gutenzells völlig ungerechtfertigt war. Nach dem Verständnis Gutenzells usurpierte damit die Abtei Salem obrigkeitliche Rechte, die ihr nicht zustanden. Die Beschreibung dieses Vorfalles diente der Chronistin als Rechtfertigung des gerichtlichen Vorgehens gegen Salem und zur Untermauerung des juristischen Standpunktes Gutenzells. In die Beschreibung des Jurisdiktionsstreites flocht sie aber auch den Kauf von Gütern und Rechten ein, so zum Beispiel von Weinbergen in Kippenhausen

und von zwei Dritteln des Dorfes Achstetten, wie auch die Renovierung der Klosterkirche 1755 bis 1756 im Rahmen der Barockisierung. Diese Einschübe können mit ihrer zeitlichen Einordnung erklärt werden. Sie lassen damit aber auch den Eindruck entstehen, dass trotz oder gerade wegen der juristischen Herausforderung der Konvent nicht seinen Fokus verlor und sich weiterhin um die Arrondierung seines Territoriums und die Repräsentation seiner Konventsgebäude kümmerte.³⁴ Ersteres stand durchaus im Zusammenhang mit dem Ausbau klösterlicher Territorialrechte.

Wie sehr der Jurisdiktionsstreit Zeit und Aufwand des Konvents in Anspruch nahm, zeigt der Eintrag zum Tod der Äbtissin Maria Francisca von Gall 1759, sie habe unter denen *Salmansweyl. Zudringlichkeiten sich todt gekümmert*.³⁵ Die neue Äbtissin Maria Alexandra Zimmermann gab mit ihrem forschenden Amtsantritt dem laufenden Verfahren nicht nur neuen Schwung, sondern auch mit der Hinzuziehung der Klosterarchivalien der Argumentation des Konvents eine bessere Grundlage. Um die juristische Lage Gutenzells insgesamt zu stärken, konzentrierte sie sich darauf, das Verfahren an das Reichskammergericht in Wetzlar zu verlagern und zugleich den Schwäbischen Reichskreis um Unterstützung zu bitten.³⁶ Das Reichskammergericht war u. a. die erste Instanz für alle unmittelbaren Reichsglieder und bildete zudem die höchste Appellationsinstanz in Zivilsachen.³⁷ Für das unmittelbare Reichskloster Gutenzell stellte die Verlagerung des Verfahrens einen folgerichtigen Schritt dar. Zusätzliche Unterstützung im Schwäbischen Reichskreis bedeutete für das Kloster Gutenzell, das als Reichskloster darin Sitz und Stimme innehatte, nicht nur einen politischen Rückhalt, sondern auch Zugang zu juristischer Expertise, da der Reichskreis selbst zwei Assessoren des Reichskammergerichts stellte.³⁸

Salem hatte das Verfahren bisher beim vorderösterreichischen Lehenhof in Freiburg und am Reichshofrat in Wien geführt. Der Reichshofrat war das kaiserliche Organ und der Lehenhof Teil der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg.³⁹ Als österreichischer Vasall fand Abt Anselm von Salem hier natürlich starke Rückendeckung und konnte durch seine persönliche Präsenz einen günstigen Verlauf des Verfahrens für Salem aushandeln. Selbst die Gesandten Gutenzells und Heggbachs konnten 1758/59 in Wien wenig ausrichten. Bezeichnenderweise werden weder das Verfahren am Reichshofrat noch das vergebliche Wirken der Wiener Gesandtschaft Gutenzells und Heggbachs



Äbtissin M. Alexandra Zimmermann
(1759–1776).

in der Chronik erwähnt.⁴⁰ Stattdessen wird von einem Vorfall im Jahre 1761 berichtet, bei dem der Salemer Abt selbst vom Orden zurechtgewiesen und kurzfristig seines Amtes enthoben wurde, bis dann mit päpstlicher Unterstützung die Suspension ein Jahr später wieder aufgehoben wurde.⁴¹ 1762 gelingt es den beiden Frauenzisterzen, das Verfahren nach Wetzlar an das Reichskammergericht zu verlagern und dort Klage gegen Salem einzureichen. Hier wurden nun juristische Vertreter notwendig und somit persönliche Präsenz obsolet, welche bisher so sehr den Vorteil Salems bedeutet hatte und den Äbtissinnen aufgrund der Klausurregelung selbst versperrt blieb. Damit gewannen die Frauenzisterzen juristisch besseren und neutraleren Grund. Allerdings nutzte der Abt Salems das langsame Vorgehen Wetzlars aus und trat in direkte Unterverhandlungen mit Heggbach und Gutenzell. 1764 war er denn auch erfolgreich und konnte Heggbach zu einer Einigung bewegen – sehr zur Enttäuschung Gutenzells, das nun wegen dieses *unglückseeligen Vergleichs* seine Sache alleine weiter verfechten musste.⁴²

Abt Anselm versuchte, die Äbtissin Gutenzells zu einem ähnlichen Vergleich zu bewegen. Sie blieb jedoch hartnäckig und verwies darauf, dass sie es vorziehe, das Ergebnis des Reichskammergerichts abzuwarten und den Rat des Abtes von Kaisheim als ihren Visitator und *pater immediatus* heranzuziehen.⁴³ Um diese diplomatische Vorsicht zu unterstreichen, unter-

bricht die Chronistin den Bericht über den Jurisdiktionsstreit an dieser Stelle und fährt unterdessen mit der Beschreibung von Ankäufen von Gütern und Rechten fort. Erst einige Seiten später greift sie die Geschichte wieder auf und berichtet von der letztendlichen Einigung mit Salem.⁴⁴ 1767 bot Salem nun Gutenzell die hohe Jurisdiktion seines Territoriums als ein ewiges Afterlehen (oder unbefristetes Unterlehen) an. Obwohl das Angebot mit der geforderten Summe von über 9000 Gulden sehr kostspielig war, nahm Gutenzell nach Absprache mit Kaisheim 1768 das Angebot an und hatte von da an wieder die hohe Gerichtsbarkeit über seine Territorien inne.⁴⁵ Dies stellte insgesamt einen sehr vorteilhaften Ausgang des Verfahrens für Gutenzell dar und die Chronik enthält einen entsprechend positiven Bericht über die Aufrichtung *des pranger und galgen mit allen gewöhnlichen Ceremonien mit trummel und pfeiffen* im August 1769. Alle vorherigen Misshelligkeiten sollten nun in *Ewige Vergessenheit* gestellt werden.⁴⁶

Doch die Vereinbarung war kein einseitiges Abkommen: Salem profitierte auf seine Weise von dieser Einigung, indem es sich im Gegenzug der Stimme Gutenzells bei der Direktorenwahl des Reichsprälatenkollegiums versicherte. Da die Zisterzienser hier in der Minderheit waren, spielten die Stimmen der zisterziensischen Reichsabtissinnen für Salem eine große Rolle. 1768 erhielten die zisterziensischen Reichsabtissinnen vom Generalabt die Erlaubnis, der Wahl des Direktoriums des Schwäbischen Reichsprälatenkollegiums persönlich beizuwohnen, was ihnen bisher wegen der strengen Klausur nicht möglich gewesen war. Zuvor hatten sie nur die Möglichkeit, eine Vertretung zu schicken und ihre Stimme auf einen der Äbte zu übertragen. Mit ihrer Präsenz und mehr oder weniger sicheren Stimme konnte Salem jetzt aber zum ersten Mal die Wahl zum Direktorium des Kollegiums für sich entscheiden.⁴⁷ Doch diese wichtige und historisch einmalige Begebenheit, die Anwesenheit der Äbtissinnen bei der Direktorwahl, wird nicht in der Chronik erwähnt. Könnte dies ein Hinweis darauf sein, dass die Chronistin versuchte, den Eindruck einer zugrunde liegenden Übereinkunft mit Salem zu verhindern? Oder sorgte sich der Konvent um die Wahrnehmung seiner Integrität als zisterziensischen Konvent und verschwieg diesen Dispens der Klausur? Bemerkenswert ist auch, dass die substantielle Unterstützung und Beratung seitens Kaisheims während des Jurisdiktionsstreits in der Chronik kaum Erwähnung findet.⁴⁸

Mit dieser selektiven Erzählung, in der weder das Scheitern der Gesandten in Wien, eine wahrscheinlich zugrunde liegende Abmachung mit Salem, noch die aktive Hilfe durch das Vaterkloster Kaisheim erwähnt werden, kreiert die Chronistin eine explizite Erfolgsgeschichte des Konvents. In ihrer Version wird die Reichsabtissin Gutenzells zu einer treibenden Kraft, die als Reichsprälatin ein selbstständiges und juristisch-politisches Handeln des Konvents vertritt. Äbtissin und Konvent adaptierten während des Prozesses die gleichen Strategien und Instrumente wie ihre männlichen Gegenspieler und unterschieden sich besonders am Reichskammergericht in ihrer juristischen Vertretung im Prinzip nicht von einem Mönchskloster.

Dies formte ein spezifisches historisches Selbstverständnis und auch Selbstbewusstsein, das durchaus Tradition in Gutenzell hatte – man denke nur an die ausführliche Darstellung in der Chronik über die lange Weigerung Gutenzells, die Reform zu akzeptieren. Bildlich manifestierte sich dieses Selbstverständnis eindrucklich in dem von Äbtissin Maria Francisca von Gall 1756 in Auftrag gegebene Deckenfresko der Nonnenempore, das die über Holofernes triumphierende Judith darstellt.⁴⁹ Doch perpetuierte und verstärkte es auch das Selbstbewusstsein des Konvents, wie an den späteren Prozessen vor allem gegen Biberach Ende des 18. Jahrhunderts und an dem Verhalten von Äbtissin und Konvent während der Säkularisation zu erkennen ist. Nur wurde leider zu der Zeit die Chronik schon nicht mehr weitergeführt.

Nach der Lektüre der Klosterchronik Gutenzells wird deutlich, wie sehr es eine ganz eigene institutionelle Erinnerungskultur widerspiegelt. Die historischen Fakten sind korrekt und die verwendeten Dokumente verifiziert, wenn auch in selektiver Form. Vorauswahl und Auslassungen bestimmter und unbequemer Fakten schaffen eine spezifische Identität und Traditionsbewusstsein des Konvents, zumal die Chronik explizit für den Konvent als Leserschaft verfasst worden war.⁵⁰ Das Fallbeispiel des Jurisdiktionsstreits konnte zeigen, inwiefern komplexe religiöse, politische, juristische und ökonomische Bedeutungsschichten zusammen mit der monastischen *memoria* parallel zueinander bewahrt wurden. Beide Chroniken waren durch kanonische bzw. juristische Krisen veranlasst, und zusammen mit dem Bericht des Jurisdiktionsstreits erhärtet diese Tatsache die Erkenntnis, dass Schriftlichkeit auch in diesem Zusammenhang durchaus als Vertreter von Autorität und Umbruch und als Mittel der Legitimation betrachtet werden kann.⁵¹ Der Konvent dokumentierte

seine Autorität als Reichskloster und in juristischen Angelegenheiten und legitimierte das kostspielige Vorgehen gegen Salem, indem er seine Version der Geschichte, basierend auf den klösterlichen Archivalien, in der Chronik festhielt. Diese Version einer weiblichen Erfolgsgeschichte offenbart das politische und juristische Selbstverständnis Gutenzells; die Chronik wird diesbezüglich zu einer relevanten historischen und dementsprechend auch geschlechtshistorischen Quelle. Der Text vermittelt den Ausdruck weiblicher institutioneller Autorität, die sich in der Auseinandersetzung mit einer männlichen Institution der gleichen juristischen Mittel bedient – und dies entgegen sowohl klerikaler als auch geschlechtsspezifischer Konventionen. Die Klosterchronik wird so zu einer politischen Aussage eines selbstbewussten reichsunmittelbaren Frauenkonvents in der Frühen Neuzeit.

Anmerkungen

- 1 KABC, Klosterarchiv Gutenzell, Klosterchronik, Titelseite und Vorbericht, fol. 1–2.
- 2 Editionen von Frauenklosterchroniken im süddeutschen Bereich sind noch rar. Bisher erschienen z. B.: Chronik des Augustinerchorfrauenstifts Inzigkofen: 1354/1525–1813. Bearb. von Karl Werner Steim. Hg. von Edwin Ernst Weber. Konstanz 2009 (Documenta suevica; 18); Chronik der St.-Anna-Klausen Munderkingen. Bearb. von Winfried Nuber. Mit Regesten zu den Urkunden der St.-Anna-Klausen. Bearb. von Jörg Martin. Hrsg. von Wolfgang Schürle. Konstanz 2005 (Documenta Suevica; Bd. 7); Chronik einer Pfullinger Klarisse: eine Brixener Handschrift; in Faksimile nebst einem Anhang mit begleitenden Texten. Hg. von Hermann Taigel. Pfullingen 2002. Siehe zur Bedeutung weiterer Editionen Muschiol, Gisela, Die Reformation, das Konzil von Trient und die Folgen. Weibliche Orden zwischen Auflösung und Einschließung, in: Anne Conrad (Hg.), „In Christo ist weder man noch weyb“. Frauen in der Zeit der Reformation und der katholischen Reform. Münster 1999, S. 174.
- 3 Wichtige Untersuchungen zu Frauenklosterchroniken sind z. B. Schneider, Christine, „Zu Nutzen, Trost und Unterricht aller nachfolgenden ...! Die österreichischen Ursulinenchroniken im 18. Jahrhundert“, in Brigitte Mazohl, Ellinor Forster (Hgg.), Frauenklöster im Alpenraum. Innsbruck 2011 (in Kürze erscheinend) (zit.: Schneider); Woodford, Charlotte, Nuns as Historians in Early Modern Germany. Oxford 2002 (zit.: Woodford); Lowe, K.J.P., Nun's Chronicles and Convent Culture in Renaissance and Counter-Reformation Italy. Cambridge 2003 (zit.: Lowe); Winston-Allen, Anne, Convent Chronicles: women writing about women and reform in the late middle ages. Pennsylvania 2004 (zit.: Winston-Allen). Zu Nonnen als Autorinnen der Chroniken s. Woodford S. 185.
- 4 Vgl. hierzu v. a. Pomata, Gianna, History, Particular and Universal: On Reading some Recent Women's History Textbooks, in Feminist Studies vol. 19 no. 1 (1993), S. 19 (zit.: Pomata).
- 5 Zu Chroniken und deren Definition siehe z. B. Beck, Friedrich und Eckart Henning (Hgg.), Die archivalischen Quellen. Einführung. Weimar 1994, S. 110; Brandt, Ahasver v., Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die historischen Hilfswissenschaften. Stuttgart/Berlin/Köln 1989, S. 61 f.
- 6 Siehe besonders Schneider; Lowe, S. 8; Winston-Allen S. 15 f.
- 7 Siehe auch Woodford, S. 31; und Schneider.
- 8 Pomata S. 19. In der Partikulargeschichte finden sich die meisten Beispiele weiblicher Geschichtsschreibung in der Frühen Neuzeit.
- 9 Lowe sieht nach ihrer Untersuchung in Klosterchroniken durchaus Vermittler historischer Informationen ("purveyor of historical information"), siehe Lowe S. 56.
- 10 Zum problematischen Quellenwert s. Maegraith, Janine Christina, Das Zisterzienserinnenkloster Gutenzell, vom Reichskloster zur geduldeten Frauengemeinschaft vom 17. Jahrhundert bis 1851. Ependorf 2005 (zit.: Maegraith), S. 162.
- 11 Siehe dazu auch Schneider; und Woodford, S. 48.
- 12 Adam Fox, "Custom, memory and the authority of writing"; in The Experience of Authority in Early Modern England, eds. Paul Griffiths, Adam Fox and Steve Hindle. Basingstoke 1996 (zit.: Fox), S. 89–116.
- 13 Winston-Allen, S. 216 ff. Sie beschreibt dies als "femininity in writing".
- 14 Lowe.
- 15 Schneider.
- 16 Woodford.
- 17 KABC, Klosterarchiv Gutenzell, Klosterchronik (17. Jahrhundert).
- 18 Zur Auseinandersetzung um die katholische Reform siehe auch Kuhn-Rehfus, Maren, Das Zisterzienserinnenkloster Wald. Germania Sacra; N. F., 30. Berlin/New York 1992 (zit.: Kuhn-Rehfus), S. 213 ff.; Maegraith, S. 53–66. Zur Gründung der oberdeutschen Zisterzienserkongregation vgl. Becker, Karl, Salem unter Abt Thomas I Wunn und die Gründung der oberdeutschen Cist.-Kongregation 1615–1647. In CistC 48 (1936), S. 137–145, 161–179, 261–270, 294–306; Textanhang S. 328–337, v. a. ab S. 261 ff.; Eberl, Immo, Die Zisterzienser: Geschichte eines europäischen Ordens. Stuttgart 2002, 412 ff.; Lobendanz, Gabriel, Die Entstehung der Oberdeutschen Zisterzienserkongregation (1593–1625), in: Analecta Cisterciensia 37 (1981), S. 66–342; Rösener, Werner, Die Rolle der Abtei Salem bei der Bildung der Oberdeutschen Kongregation des Zisterzienserordens, in: Hermann Nehlsen und Klaus Wollenberg (Hgg.), Zisterzienser zwischen Zentralisierung und Regionalisierung. 400 Jahre Fürstenfelder Äbtetreffen – Fürstenfelder Reformstatuten von 1595–1995. Frankfurt/Main 1998, S. 689–711.
- 19 Das Jahrtagbuch liegt im Pfarrarchiv Gutenzell und in Kopie im KABC; KABC, Klosterarchiv Gutenzell, Baubuch.
- 20 Das erste überlieferte Rechnungsbuch des Konvents ist bspw. vom Jahre 1670.
- 21 Vgl. zur Rolle der memoria hier auch Schneider.
- 22 Da der Konvent unter strengen Klausurregeln lebte, fand kein männlicher Beamter Zugang zum Klausurbereich. Da auch der Priester bzw. Beichtvater nur zu bestimmten Zeiten Zugang hatte, kann die Autorschaft mit großer Sicherheit auf die Gutenzeller Nonnen und insbesondere auf Magdalena Klauer eingegrenzt werden. Beide Chroniken befinden sich im

- KABC, Klosterarchiv Gutenzell. Zur Chronik s. Maegraith S. 162 f.
- 23 Maria Magdalena Klauber wird auf der Konventsliste von 1792 als Priorin aufgeführt. KABC, KIAGZ, Innenleben u. Visitationen: Konventslisten.
- 24 KABC, Klosterarchiv Gutenzell, Klosterchronik. Die Federzeichnungen der früheren Chronik wurden herausgeschnitten und in die neue Chronik eingeklebt.
- 25 Siehe zur Schreibperspektive in Klosterchroniken auch Schneider. Sie stellt bei den Ursulinenchroniken fest, dass dort ‚wir‘ verwendet wird und der Konvent in seiner Gesamtheit im Mittelpunkt steht. Siehe auch Pomata S. 22 (collective memory).
- 26 KABC, Klosterarchiv Gutenzell, Klosterchronik, Titelseite und Vorbericht, fol. 1 f.
- 27 Zum Gebrauch von Archivdokumenten für Frauenklosterchroniken siehe auch Schneider; Lowe, S. 46 und 53 f.; Pomata S. 19.
- 28 Für eine detailliertere Diskussion des Jurisdiktionsstreits siehe u. a. Maegraith, S. 127–145, und Reden-Dohna, Armgard von, Zwischen Österreichischen Vorlanden und Reich: die Schwäbischen Reichsprälaten, in Hans Maier und Volker Press (Hgg.), Vorderösterreich in der Frühen Neuzeit. Sigmaringen 1989 (zit.: Reden-Dohna), S. 75–91.
- 29 Siehe zur Landvogtei Schwaben Hofacker, Hans-Georg, Die Landvogtei Schwaben, in: Hans Maier und Volker Press (Hgg.), Vorderösterreich in der frühen Neuzeit, Sigmaringen 1989, S. 57–74.
- 30 Siehe zur Reichsunmittelbarkeit Gutenzells Maegraith, S. 52, 116–124; zur Reichskreisverfassung Stollberger-Rilinger, Barbara, Das Heilige Römische Reich Deutscher Nation. München 2009 (zit.: Stollberger-Rilinger), S. 49 f.; Erler, Adalbert und Ekkehard Kaufmann, Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Berlin 1990 (zit.: HRG), Art. Reichsunmittelbarkeit. Zum Schwäbischen Reichsprälatenkollegium siehe Reden-Dohna, Armgard von, Die Reichsprälaten in Schwaben am Ende des Alten Reiches, in: Hans Ulrich Rudolf (Hg.), Alte Klöster – Neue Herren. Die Säkularisation im Deutschen Südwesten 1803. Ostfildern 2003, Bd. 2.1, S. 23–40.
- 31 Siehe Maegraith S. 72, 127.
- 32 Siehe dazu v. a. Kuhn-Rehfus, S. 221 ff.
- 33 KABC, Klosterarchiv Gutenzell, Klosterchronik, fol. 120–121.
- 34 KABC, Klosterarchiv Gutenzell, Klosterchronik, fol. 121–124, zur Barockisierung s. Diemer, Kurt, Die Barockisierung der Klosterkirche Gutenzell 1755–1770, in: ZWLG 41 (1982), S. 530–540.
- 35 KABC, Klosterarchiv Gutenzell, Klosterchronik, fol. 125.
- 36 KABC, Klosterarchiv Gutenzell, Klosterchronik, fol. 126.
- 37 Siehe zum Reichskammergericht Stollberger-Rilinger, S. 42–45; HRG Art. Reichskammergericht.
- 38 Siehe zum Schwäbischen Reichskreis z. B. Bernd Wunder, Der Schwäbische Reichskreis, in: Regionen in der frühen Neuzeit: Reichskreise im deutschen Raum, Provinzen in Frankreich, Regionen unter polnischer Oberhoheit: ein Vergleich ihrer Strukturen, Funktionen und ihrer Bedeutung. Hg. von Peter Claus Hartmann. Berlin 1994, S. 23–39.
- 39 Siehe zum Reichshofrat Stollberger-Rilinger, S. 43; HRG Art. Reichshofrat. Freiburg war ein Sitz der vorderösterreichischen Regierung, zuständig für Justiz- und Lehensachen, seit 1752.
- 40 Zum Verlauf des Verfahrens in Freiburg und Wien siehe Maegraith, S. 137–140.
- 41 KABC, Klosterarchiv Gutenzell, Klosterchronik, fol. 126–127.
- 42 KABC, Klosterarchiv Gutenzell, Klosterchronik, fol. 130. Der vollständige Text des Temporal-Vergleichs ist der Chronik im Anhang beigefügt. Dies zeigt deren Bedeutung und auch die Enttäuschung, die die außergerichtliche Einigung zwischen Heggbach und Salem für Gutenzell bedeutete (fol. 296 ff.).
- 43 KABC, Klosterarchiv Gutenzell, Klosterchronik, fol. 130 f.
- 44 KABC, Klosterarchiv Gutenzell, Klosterchronik, fol. 146 ff.
- 45 KABC, Klosterarchiv Gutenzell, Klosterchronik, fol. 146–147. Der Konvent musste nicht unerhebliche Schulden aufnehmen, um die Verfahrenskosten und das Afterlehen, aber auch weitere Gebietskäufe und Rechtesicherung zu bezahlen. Siehe dazu KABC, Klosterarchiv Gutenzell, Jahresrechnungen; Maegraith S. 143; und zur Verschuldung ebd. S. 173–177.
- 46 KABC, Klosterarchiv Gutenzell, Klosterchronik, fol. 147–148. „[...] auch alle vorgegangener Misshälligkeiten in Ewige Vergessenheit gestellt.“
- 47 Siehe Maegraith, S. 122, 144; und Reden-Dohna, S. 89 f., KABC, Reichsstift Gutenzell, Kollegialakten Specialia.
- 48 Siehe zur Rolle Kaisheims Maegraith, S. 145.
- 49 Fresco in der Klosterkirche Gutenzell von Johann Georg Diefenbrunner (1756). In einem Schreiben an Maria Theresia stellt die Äbtissin einen Zusammenhang zur Geschichte Judiths her und vergleicht sie mit Maria Theresia, die die Kirche gegen den Hochmut des derzeitigen Holofernes verteidigte: „auf den Altar des Herrn aller Heerschaaren darniederlegen, und so lang zubitten nicht aussetzen, bis Euer Kays. Königl. May. als eine andere glorreichste Kirchen-Judith den Hochmuth ihres gegenwerthigen Holofernis mit tuester Unterwerfung gedämmt, und besieget.“ KABC, KIAGZ, Paternität, Bü. 6, Regierung VÖ (Freiburg) und Wien, 1756–1758 Korrespondenz, Schreiben an die kaiserl. Majestät und an den Kardinal und Bischof zu Konstanz: Konzept Schreiben v. Heggbach und Gutenzell an die Kaiserin v. 10. November 1756.
- 50 Schneider verweist in ihrer Untersuchung der Ursulinenchroniken ebenfalls auf Auslassungen unbequemer Fakten, so werden z. B. die Visitationen nicht erwähnt. Siehe Schneider. Es ist in diesem Zusammenhang interessant, dass Gutenzells Chronik einen detaillierten Bericht über die Auseinandersetzung zur Einführung der katholischen Reform enthält. Man könnte annehmen, dass diese Auseinandersetzung mit der angekündigten Exkommunikation als unerwünschte Fakten wenn nicht ausgelassen, so doch in kürzerer Form Eingang in die Chronik finden würde. Aber die Tatsache, dass die Geschichte so detailliert wieder erzählt wird, lässt evtl. darauf schließen, dass noch immer Missbilligung der Reform im Konvent vorhanden war.
- 51 Woodford kann ebenfalls viele Beispiele historiographischer Texte von Frauenklöstern nachweisen, die durch Krisen entstanden. Siehe Woodford, S. 61 und 77. Schwarzmaier betont auch die Tatsache, dass klösterliche Geschichtsschreibung oft mit einer Abwehrhaltung verbunden war. Siehe Hansmartin Schwarzmaier, Reichsprälatenklöster, in: Schaab, Meinrad und Hansmartin Schwarzmaier (Hgg.), Handbuch der Baden-Württembergischen Geschichte. Second Vol.: Die Territorien im Alten Reich. Veröffentlichung der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Stuttgart 1995, S. 547. Fox, S. 89–116.

Bildnachweis

- S. 16, 18 Kreisarchiv Biberach.
S. 20 Gutenzell, Klostermuseum.